

# TE Vwgh Erkenntnis 2014/9/10 2012/08/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2014

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

## Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde des E H in N, vertreten durch Mag. Egon Stöger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 20, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 29. März 2012, Zl. BMASK-426872/0001-II/A/3/2011, betreffend Pflichtversicherung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG unterlegen ist. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlegen ist.

Nach Darlegung des bisherigen Verfahrensganges und der Rechtslage stellte sie begründend fest, dass der Beschwerdeführer unbestritten am Stichtag 31. Dezember 1997 nach § 3 Abs. 3 GSVG versichert gewesen sei. Im hier streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2009 sei er geschäftsführender Gesellschafter der E.H. SteuerberatungsgesmbH gewesen. Diese Gesellschaft sei auf seinen Antrag hin mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 22. Dezember 2009 aus dem Firmenbuch gelöscht und in ein nicht protokolliertes Einzelunternehmen umgewandelt worden. Der Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 14. Juli 2010 weise für das Jahr 2009 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von EUR 13.759,07 auf. Nach Darlegung des bisherigen

Verfahrensganges und der Rechtslage stellte sie begründend fest, dass der Beschwerdeführer unbestritten am Stichtag 31. Dezember 1997 nach Paragraph 3, Absatz 3, GSVG versichert gewesen sei. Im hier streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2009 sei er geschäftsführender Gesellschafter der E.H. SteuerberatungsgesmbH gewesen. Diese Gesellschaft sei auf seinen Antrag hin mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 22. Dezember 2009 aus dem Firmenbuch gelöscht und in ein nicht protokolliertes Einzelunternehmen umgewandelt worden. Der Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 14. Juli 2010 weise für das Jahr 2009 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von EUR 13.759,07 auf.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Begriff "betriebliche Tätigkeit" sei kein eigenständig zu prüfendes Kriterium des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG, sondern solle lediglich eine Abgrenzung zur (unentgeltlichen) privaten Tätigkeit schaffen und zur Klärung der zeitlichen Dimension der Tätigkeit, als Anknüpfungspunkt für die Feststellung vom Beginn und Ende der Pflichtversicherung dienen. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Begriff "betriebliche Tätigkeit" sei kein eigenständig zu prüfendes Kriterium des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, sondern solle lediglich eine Abgrenzung zur (unentgeltlichen) privaten Tätigkeit schaffen und zur Klärung der zeitlichen Dimension der Tätigkeit, als Anknüpfungspunkt für die Feststellung vom Beginn und Ende der Pflichtversicherung dienen.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG richte sich nach der Einkommenssteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der im § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG genannten Art hervorgingen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung bestehe, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten sei. Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG richte sich nach der Einkommenssteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgingen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung bestehe, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten sei.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass die durch die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes eingeflossenen Einkünfte des Jahres 2009 im Sozialversicherungsrecht nicht zu beachten seien, sei festzuhalten, dass eine Bindung der Sozialversicherungsträger und -behörden an im Einkommenssteuerbescheid festgestellte Einkünfte sehr wohl bestehe. Auch bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bestehe eine Bindung der Sozialversicherung an die Feststellungen im Einkommenssteuerbescheid. Darüber hinaus seien auch die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Anwendung des § 273 Abs. 8 GSVG und der Auskunft durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - wonach der darin normierte Ausnahmetatbestand auf den Beschwerdeführer nicht anzuwenden sei - zutreffend. Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass die durch die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes eingeflossenen Einkünfte des Jahres 2009 im Sozialversicherungsrecht nicht zu beachten seien, sei festzuhalten, dass eine Bindung der Sozialversicherungsträger und -behörden an im Einkommenssteuerbescheid festgestellte Einkünfte sehr wohl bestehe. Auch bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bestehe eine Bindung der Sozialversicherung an die Feststellungen im Einkommenssteuerbescheid. Darüber hinaus seien auch die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Anwendung des Paragraph 273, Absatz 8, GSVG und der Auskunft durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - wonach der darin normierte Ausnahmetatbestand auf den Beschwerdeführer nicht anzuwenden sei - zutreffend.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser hat mit Beschluss vom 27. Juni 2012, B 586/12-4, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

In der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, jedoch genauso wie die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand genommen bzw. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG sind selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinn der §§ 22 Z. 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 erzielen, nach dem GSVG in der Krankenversicherung (und in der Pensionsversicherung) pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. 1. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sind selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinn der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 erzielen, nach dem GSVG in der Krankenversicherung (und in der Pensionsversicherung) pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf verwiesen, dass sich die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG grundsätzlich nach der Einkommenssteuerpflicht richtet. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungspflicht, sofern die zugrundeliegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist). Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommenssteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht (mehr) zu prüfen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 20. März 2014, 2013/08/0012, sowie vom 26. November 2008, 2005/08/0139). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf verwiesen, dass sich die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG grundsätzlich nach der Einkommenssteuerpflicht richtet. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungspflicht, sofern die zugrundeliegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist). Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommenssteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht (mehr) zu prüfen vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 20. März 2014, 2013/08/0012, sowie vom 26. November 2008, 2005/08/0139).

Voraussetzung für die Pflichtversicherung ist, dass im zu beurteilenden Zeitraum eine betriebliche Tätigkeit (noch) vorliegt, und damit auch, dass eine betriebliche Tätigkeit überhaupt aufgenommen wurde.

2. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er im verfahrensgegenständlichen Zeitraum geschäftsführender Gesellschafter der E.H. SteuerberatungsgmbH gewesen ist, die am 22. Dezember 2009 aus dem Firmenbuch gelöscht und in ein nicht protokolliertes Einzelunternehmen umgewandelt wurde. Unstrittig ist weiters, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt hat.

Der Beschwerdeführer will vielmehr darauf hinaus, dass es sich bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ausschließlich um Einkünfte der gelöschten E.H. SteuerberatungsgmbH gehandelt und er selbst in Wahrheit keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt habe, weshalb die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG nicht gegeben seien. Eine Bindung des GSVG an das EStG in diesem Punkt sei weder gesetzlich normiert noch aus der Rechtsprechung des VwGH ableitbar. Lediglich auf Grund einer Bestimmung des Umgründungssteuergesetzes würden im vorliegenden Fall die Einkünfte der E.H. SteuerberatungsgmbH rückwirkend als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten. Der Beschwerdeführer will vielmehr darauf hinaus, dass es sich bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ausschließlich um Einkünfte der gelöschten E.H. SteuerberatungsgmbH gehandelt und er selbst in Wahrheit keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt habe, weshalb die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nicht gegeben seien. Eine Bindung des GSVG an das EStG in diesem Punkt sei weder gesetzlich normiert noch aus der Rechtsprechung des VwGH ableitbar. Lediglich auf Grund einer Bestimmung des Umgründungssteuergesetzes würden im vorliegenden Fall die Einkünfte der E.H. SteuerberatungsgmbH rückwirkend als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten.

Mit dieser Argumentation vermag die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen:

Die Kriterien der "neuen Selbständigkeit" werden im § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG damit umschrieben, dass es sich 1. um selbständig erwerbstätige Personen handelt, die 2. auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit 3. bestimmte Arten von Einkünften im Sinn des EStG 1988 beziehen. Die Kriterien der "neuen Selbständigkeit" werden im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG damit umschrieben, dass es sich 1. um selbständig erwerbstätige Personen handelt, die 2. auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit 3. bestimmte Arten von Einkünften im Sinn des EStG 1988 beziehen.

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die Feststellungen der belangten Behörde, sondern vielmehr gegen ihre Beurteilung, dass er selbst Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bezogen hat.

3. Unstrittig war der Beschwerdeführer bis zur Umwandlung der GmbH in das nicht protokollierte Einzelunternehmen als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH tätig.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer (als Steuerberater) im Jahr 2009 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder war. Damit fällt eine allfällige Pflichtversicherung der Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG aus, zumal die Mitgliedschaft der Kammern der gewerblichen Wirtschaft Voraussetzung für die Begründung der Versicherungspflicht nach dieser gesetzlichen Bestimmung wäre. Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer (als Steuerberater) im Jahr 2009 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder war. Damit fällt eine allfällige Pflichtversicherung der Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG aus, zumal die Mitgliedschaft der Kammern der gewerblichen Wirtschaft Voraussetzung für die Begründung der Versicherungspflicht nach dieser gesetzlichen Bestimmung wäre.

Nach § 65 Abs. 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz hat die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, zu erfolgen. Schon unter diesem Gesichtspunkt war der Beschwerdeführer als Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der GmbH selbständig erwerbstätig. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon mehrfach ausgesprochen, dass Geschäftsführer einer GmbH als "selbständig erwerbstätig" (auch im Sinn des § 12 AIVG) gelten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, 2010/08/0036, mwN). Damit zählt er zu dem in § 2 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. genannten Personenkreis. Nach Paragraph 65, Absatz 3, Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz hat die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, zu erfolgen. Schon unter diesem Gesichtspunkt war der Beschwerdeführer als Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der GmbH selbständig erwerbstätig. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon mehrfach ausgesprochen, dass Geschäftsführer einer GmbH als "selbständig erwerbstätig" (auch im Sinn des Paragraph 12, AIVG) gelten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, 2010/08/0036, mwN). Damit zählt er zu dem in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit. genannten Personenkreis.

Nach der Umwandlung der GmbH und deren Löschung war der Beschwerdeführer als nicht protokollierter Einzelunternehmer selbständig erwerbstätig.

Folglich gilt der Beschwerdeführer im gesamten Jahr 2009 als selbständig erwerbstätig.

Wenn der Beschwerdeführer darauf hinaus will, dass es sich bei den aus dem rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid ableitbaren Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in Wahrheit nicht um seine sondern jene der gelöschten E.H. SteuerberatungsgmbH handle, ist ihm entgegenzuhalten, dass die mit dem rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt bindet (vgl. das Erkenntnis vom 14. September 2005, 2003/08/0146). Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, 2011/08/0051). Wenn der Beschwerdeführer darauf hinaus will, dass es sich bei den aus dem rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid ableitbaren Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in Wahrheit nicht um seine sondern jene der gelöschten E.H. SteuerberatungsgmbH handle, ist ihm entgegenzuhalten, dass die mit dem rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt bindet vergleiche , das Erkenntnis vom 14. September 2005, 2003/08/0146). Als Einkünfte

aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, 2011/08/0051).

Zusammengefasst war somit der Beurteilung der belangten Behörde, die Versicherungspflicht des Beschwerdeführers für das gesamte Jahr 2009 nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG anzunehmen, nicht entgegenzutreten. Zusammengefasst war somit der Beurteilung der belangten Behörde, die Versicherungspflicht des Beschwerdeführers für das gesamte Jahr 2009 nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG anzunehmen, nicht entgegenzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer meint, die belangte Behörde habe die Bestimmung des § 273 Abs. 8 GSVG falsch angewendet und er somit unter den Ausnahmetatbestand zu subsumieren wäre, ist Folgendes auszuführen: Soweit der Beschwerdeführer meint, die belangte Behörde habe die Bestimmung des Paragraph 273, Absatz 8, GSVG falsch angewendet und er somit unter den Ausnahmetatbestand zu subsumieren wäre, ist Folgendes auszuführen:

§ 273 Abs. 8 GSVG lautet: Paragraph 273, Absatz 8, GSVG lautet:

"Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 1998 das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) erreicht haben. Das gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 1997 gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 ASVG in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung versichert waren". "Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, sind Personen ausgenommen, die am 1. Jänner 1998 das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) erreicht haben. Das gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 1997 gemäß Paragraph 3, Absatz 3, oder Paragraph 4, Absatz 3, ASVG in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung versichert waren".

Die Feststellung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer am Stichtag 31. Dezember 1997 nach § 3 Abs. 3 GSVG versichert war, blieb unbekämpft. Dem Wortlaut der zitierten Bestimmung folgend gilt aber der Ausnahmetatbestand des § 273 Abs. 8 GSVG für die zuletzt genannte Personengruppe nicht. Davon ausgehend hat die Behörde die angezogene Bestimmung richtig angewendet. Vielmehr wirft der Beschwerdeführer verfassungsrechtliche Bedenken auf, die bereits der Verfassungsgerichtshof nicht geteilt hat. Die Feststellung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer am Stichtag 31. Dezember 1997 nach Paragraph 3, Absatz 3, GSVG versichert war, blieb unbekämpft. Dem Wortlaut der zitierten Bestimmung folgend gilt aber der Ausnahmetatbestand des Paragraph 273, Absatz 8, GSVG für die zuletzt genannte Personengruppe nicht. Davon ausgehend hat die Behörde die angezogene Bestimmung richtig angewendet. Vielmehr wirft der Beschwerdeführer verfassungsrechtliche Bedenken auf, die bereits der Verfassungsgerichtshof nicht geteilt hat.

Wenn der Beschwerdeführer zuletzt moniert, er hätte die rückwirkende Einbringung der GmbH in sein protokolliertes Einzelunternehmen unterlassen, wenn er zuvor vom Sozialversicherungsträger eine rechtsrichtige Auskunft erhalten hätte, nämlich dahingehend, dass er dem Ausnahmetatbestand des § 273 Abs. 8 GSVG nicht unterliege und die falsche Beauskunftung ursächlich für die Beitragsnachzahlungspflicht des Beschwerdeführers sei, ist ihm zu entgegnen, dass im Falle von Fehlauskünften durch staatliche Organe, die zum Eintritt eines Schadens geführt haben, derartiges lediglich im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden könnte. Wenn der Beschwerdeführer zuletzt moniert, er hätte die rückwirkende Einbringung der GmbH in sein protokolliertes Einzelunternehmen unterlassen, wenn er zuvor vom Sozialversicherungsträger eine rechtsrichtige Auskunft erhalten hätte, nämlich dahingehend, dass er dem Ausnahmetatbestand des Paragraph 273, Absatz 8, GSVG nicht unterliege und die falsche Beauskunftung ursächlich für die Beitragsnachzahlungspflicht des Beschwerdeführers sei, ist ihm zu entgegnen, dass im Falle von Fehlauskünften durch staatliche Organe, die zum Eintritt eines Schadens geführt haben, derartiges lediglich im Wege der Amtshaftung geltend gemacht werden könnte.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-

Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 10. September 2014

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:2012080155.X00

**Im RIS seit**

13.01.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

14.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)